

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Oktober 2021

**Anwesend: P. Thevissen**, Bürgermeister- Vorsitzender

**Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren**, Schöffen;

**R. Franssen, G. Renardy, ~~M. Kelleter-Chaineux~~, S. Houben-Meessen, ~~I. Malmendier-Ohn~~, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, ~~L. Moutschen~~, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot**, Ratsmitglieder;

**R. Ritzen**, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux, I. Malmendier-Ohn und L. Moutschen fehlen entschuldigt. Der Schöffe Y. Heuschen wird später eintreffen.

### T A G E S O R D N U N G

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2021 – Verabschiedung
3. Mitteilungen

#### **Immobilien**

4. Städtebaugenehmigungsantrag Immo CNNG – n° 3380 – Errichtung eines Gebäudes mit 11 Wohneinheiten – Neutralstraße – Änderung des kommunalen Wegenetzes

#### **Kirchenfabriken**

5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 – Billigung
6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2022 – Billigung
7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten

#### **Finanzen**

8. St. Nikolaus Hospital Eupen – Gewährung eines nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschusses für das Rechnungsjahr 2021
9. Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben
10. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung
11. Gewährung eines Zuschusses für den Skulpturenweg Steinbruch an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn
12. Einrichtung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes gelegen 4711 Walhorn, Karolingerplatz 31 – Genehmigung des Vergabeverfahrens und der Kosten

#### **Verschiedenes**

13. Aufruf zur Einreichung eines Konzeptes für das Projekt der Schaffung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur  
Betreuung in externen Räumen anstatt Zuhause
14. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 1. Oktober 2021

#### **Fragen**

15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Geschlossene Sitzung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

**Bestätigt** einstimmig die Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2021 im Speisesaal der Gemeindeschule Herbesthal Kirchstraße 69 in 4700 Herbesthal, um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

## **2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2021 – Verabschiedung**

Mit 11 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen (S. Houben-Meessen und V. Hagelstein-Schmitz die am 13. September nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2021.

## **3. Mitteilungen**

Der Schöffe Y. Heuschen ist ab diesem Punkt anwesend.

Die Schöffin Evelyn Jadin teilt folgendes mit:

Das Viertel-Projekt zur Schaffung eines Lern- und Erlebnispfades in Herbesthal wurde in den Infrastrukturgesprächen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft besprochen und in den Infrastrukturkatalog aufgenommen.

Der Schöffe Werner Heeren teilt folgendes mit:

Die Arbeiten an der Neutralstraße neigen sich dem Ende zu. Auf den letzten Metern muss jedoch eine letzte Asphaltsschicht aufgetragen werden, die ohne Vollsperrung nicht durchzuführen ist. Die Sperrung wird voraussichtlich zwischen dem 25. und 28. Oktober stattfinden. Der Verkehr wird über Welkenraedt umgeleitet.

Der Schöffe Yannick Heuschen teilt folgendes mit:

Die 3 Friedhöfe der Gemeinde wurden mit dem Label „cimetière nature“ der Wallonischen Region ausgezeichnet. Der Friedhof Herbesthal erhielt mit einer 3 die Bestbewertung, Lontzen erhielt die Bewertung 2 und Walhorn die Bewertung 1. Lontzen ist die erste Gemeinde Ostbelgiens, die diese Auszeichnung erhalten hat.

Der Bürgermeister Patrick Thevissen teilt folgendes mit:

In der Musikakademie gibt es wieder eine Klasse mit 17 Schülern für Notenlehre in Walhorn.

## **4. Städtebaugenehmigungsantrag Immo CNNG – n° 3380 – Errichtung eines Gebäudes mit 11 Wohneinheiten – Neutralstraße – Änderung des kommunalen Wegenetzes**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin und des Ratsmitgliedes R. Franssen in ihren Anmerkungen;

Aufgrund der Bemerkung des Ratsmitglieds R. Franssen bezüglich der Vorsehung eine Gerechtsame für die Müllentsorgung, welche im Gutachten des KBARM erwähnt wird. Diese Bemerkung vom Gemeindegremium zur Kenntnis genommen und im Falle einer Genehmigung berücksichtigt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch die Gesellschaft Immo CNNG, mit Sitz in 4840 Welkenraedt, Neutralstraße 141 zwecks Errichtung eines Gebäudes mit 11 Wohneinheiten gelegen Neutralstraße in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur D/E, n° 246L4/205W2 und 205Z;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Empfangsscheins vom 22. Juni 2021 und 8. Juli 2021 sowie einer Empfangsbestätigung gewesen ist, die am 13. Juli 2021 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 9. August 2021 übermittelte Gutachten der Hilfeleistungszone 6 bedingt günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 6. August 2021 übermittelte Gutachten der DGO3, Abteilung Natur und Forstwesen, günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 18. August 2021 übermittelte Gutachten der DGO1, Straßenverwaltung, bedingt günstig ist mit folgenden Auflagen in französischer Sprache:

*„ [...] Nous vous rappelons néanmoins qu'aucun rejet d'eau même épurée en provenance de la propriété ne sera accepté dans le fossé ou la canalisation du SPW. Ces canalisations ne sont prévues que pour reprendre les eaux de la voirie.*

*Par ailleurs, notre avis favorable ne dispense pas de demande d'autorisation, au minimum un mois avant le début du chantier, pour la mise en œuvre de ce dernier, tels que raccordements aux différents réseaux (eau, gaz, électricité, télécom, égouttage), ou les modifications à apporter à l'accotement ou au trottoir, la signalisation de chantier, l'occupation du domaine public par des matériaux ou des engins de chantier, etc, via courrier ou mail (autorisations.dgo152@spw.wallonie.be). Les demandes de raccordements, devront d'autre part être introduites via la plate-forme Powalco.*

*Enfin, un état des lieux, panneaux routiers inclus, du domaine public géré par le Service Public de Wallonie devra être établi contradictoirement avant le début des travaux d'établissement du chantier. Il devra nous être transmis soit par voie postale ou par mail à l'adresse suivante : autorisations.dgo152@spw.wallonie.be ..."*

In der Erwägung, dass das am 2. September 2021 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflage:

*„Es soll eine Gerechtsame vorgesehen werden damit der Müll direkt in der Straße abgeholt wird und nicht entlang der Neutralstraße.“*

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 16. August 2021 bis zum 16. September 2021 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 §7: Die Anträge auf einer Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden. In diesem Fall Änderung des kommunalen Wegenetzes;

In Anbetracht, dass eine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Sicherung der Ein- und Ausfahrten aus der Neutralstraße aufgrund des erhöhten Verkehrs (Parkverbot, Poller)

In Anbetracht, dass die Zufahrtsstraße zu den Gebäuden in privatem Eigentum bleibt;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat zuständig für die Frage in Bezug auf die Schaffung eines neuen kommunalen Wegenetzes ist, das bedeutet die Schaffung des Fußweges entlang der Parzelle;

In Anbetracht, dass die Schaffung dieses Fußweges eine zukünftige Verbindung zu den dahinter liegenden Parzellen schafft;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Immo CNGG wird genehmigt.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

## **5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus & St. Anna Lontzen - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 – Billigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

In Anbetracht, dass der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen, die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 in seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die besagte Rechnung mit Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde am 13. August 2021 eingegangen ist und mit den Unterlagen am 17. August 2021 dem Diözesanleiter des Bistums Lüttich übermittelt wurde;

Aufgrund des am 31. August 2021 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 26. August 2021;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 26. August 2021 mit folgenden Bemerkungen:

*Einnahmen:*

*Aufgrund der Belege, keine Bemerkungen.*

*Ausgaben:*

*A.II/20: Organist: 183,70 € anstatt 182,98 €*

*A.II/32: Organist: 768,00 € anstatt 785,00 €*

*A.II/41: andere Liegenschaften: 9.463,07 € anstatt 9.461,42 €*

*A.II/47: Bankkosten: 97,62 € anstatt 99,62 €*

A.II/52: Büromaterial: 315,15 € anstatt 304,86 €  
A.III/70: Investitionsfonds: Achtung bitte, der Beleg fehlt.

In der Erwägung, dass die vorliegende Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt:	
Ordentliche Einnahmen:	37.799,49 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	10.378,88 EUR
Total Einnahmen:	48.178,37 EUR

Vom Bischof festgelegt:	7.205,81 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	29.486,71 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	9.446,00 EUR
Total Ausgaben:	46.138,52 EUR
Saldo:	2.039,85 EUR

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist die besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 2. Juni 2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen:	37.799,49 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	10.378,88 EUR
Total Einnahmen:	48.178,37 EUR

Vom Bischof festgelegt:	7.205,81 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	29.480,37 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	9.446,00 EUR
Total Ausgaben:	46.132,18 EUR
Saldo:	2.046,19 EUR

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

## **6. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2022 – Billigung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 14. Juli 2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2022 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 33.561,05 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- Ordentliche Einnahmen:	39.275,39 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	60.000,00 EUR
Total Einnahmen:	99.275,39 EUR
- Ausgaben A1:	10.565,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	28.606,75 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.103,64 EUR</u>
Total Ausgaben:	99.275,39 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 17. August 2021 zugestellt wurden;

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 27. August 2021 mit folgenden Bemerkungen:

*Einnahmen:*

*E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 33.561,05 € anstatt 33.530,39 €*

*Ausgaben:*

*A.I./8a: Teilnahme an der Vermögensverwaltung: 35,00 € anstatt 0,00 €*

*A.II/50: Dekanatsvisitation: 30,00 € anstatt 0,00 €*

*A.II/57: SABAM, Reprobil: 60,00 € anstatt 58,00 €*

*A.III/62: Voraussichtliches Defizit des laufenden Rechnungsjahres: 97,30 € anstatt 103,64 €.*

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 14. Juli 2021 für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- Ordentliche Einnahmen:	39.306,05 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	60.000,00 EUR
Total Einnahmen:	99.306,05 EUR
- Ausgaben A1:	10.570,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	28.638,75 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.097,30 EUR</u>
Total Ausgaben:	99.306,05 EUR

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

## **7. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 – Gutachten**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2021 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalts 2022 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 14. September 2021 erhalten hat;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Ein **günstiges** Gutachten wird für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 der evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	79.205,59 €
Außerordentliche Einnahmen:	310.000,00 €
Total Einnahmen:	389.205,59 €
Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	13.530,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	74.370,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	301.305,59 €
Total Ausgaben:	389.205,59 €
Saldo	0,00 €

**Artikel 2** – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

## **8. St. Nikolaus Hospital Eupen – Gewährung eines nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschusses für das Rechnungsjahr 2021**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2005 einen Infrastrukturzuschuss in 10 Jahresraten ab 2006 von jeweils 20.930,00 EUR dem Sankt Nikolaus Hospital zu gewähren;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Mai 2013 diese Vereinbarung um 3 Jahre, bis zum Jahr 2018 einschließlich, zu verlängern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Oktober 2019 zur Verlängerung der Beteiligung zur Finanzierung des Neubauprojektes des St. Nikolaus Hospitals in Höhe von 20.930,00 EUR für die Jahre 2019 und 2020;

Aufgrund der Tatsache, dass der Verwaltungsrat des St. Nikolaus Hospitals, im Rahmen der Finanzierung der Umbauarbeiten der Notaufnahme beschlossen hat, einen Antrag an die Trägergemeinden über den nicht rückzahlbaren Infrastrukturzuschuss von insgesamt 187.720,00 EUR zu stellen und dass darum gebeten wird, einen Nachtragshaushalt in Höhe von 21.349,00 EUR für das Jahr 2021 zu erstellen;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, das St. Nikolaus Hospital nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen und aus diesem Grund die Zahlung von 21.349,00 EUR für das Jahr 2021 zu gewähren;

In der Erwägung, dass der Betrag in Höhe von 21.349,00 EUR in der 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2021 vorgesehen wurde unter OB10 PR 80 EWK12.11;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Dem St. Nikolaus Hospital Eupen wird zur Finanzierung der Umbauarbeiten der Notaufnahme ein nicht rückzahlbarer Infrastrukturzuschuss in Höhe von 21.349,00 EUR für das Jahr 2021 gewährt.

**Artikel 2** – Gegenwärtiger Beschluss wird dem St. Nikolaus Hospital, den Trägergemeinden Eupen, Kelmis und Raeren, sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Regionaleinnehmer übermittelt.

## **9. Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes R. Franssen, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Ein Antrag auf Vertagung des Punktes wurde von den Vertretern der Mehrheit abgelehnt.

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der besagt, dass Anleihen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

In Anbetracht der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

<b>Darlehen</b>	<b>Artikel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
1	OB20PR00EWK96.10	Unterhalt Gemeindewege	300.000,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Ankauf Gelände Bahnhof	500.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung- Umstellung auf LED 2. Phase	98.258,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>898.258,00 €</b>

Nach Durchsicht des beiliegenden Leistungsverzeichnis für diese Dienstleistung, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun), 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz) und 1 Enthaltung (S. Clout):

**Artikel 1** – Zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2021 werden mehrere Darlehen aufgenommen.

Los Nr. 1: Laufzeit 10 Jahre:

<b>Darlehen</b>	<b>Artikel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
1	OB20PR00EWK96.10	Unterhalt Gemeindewege	300.000,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Öffentliche Beleuchtung - Umstellung auf LED 2. Phase	98.258,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>398.258,00 €</b>

Los Nr.2 Laufzeit 20 Jahre:

<b>Darlehen</b>	<b>ARTIKEL</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
1	OP20PR00EWK96.10	Ankauf Gelände Bahnhof	500.000,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>500.000,00 €</b>

**Artikel 2** – Das beiliegende besondere Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen wird genehmigt.

**Artikel 3** - Das Kollegium wird mit der Verhandlung und dem Abschluss der Darlehen beauftragt.

**Artikel 4** – Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

**Artikel 5** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

#### **10. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2020 – zur Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses – Beschlussfassung**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Clout und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts des Jahres 2020 und der Bilanz 2020 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2021 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2020 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurückzuzahlen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der Tätigkeitsbericht 2020 und die Bilanz 2020 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2021 gewährt, und die im Jahr 2020 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria werden zurückerstattet.

## **11. Gewährung eines Zuschusses für den Skulpturenweg Steinbruch Rotsch an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, mit der folgenden Anpassung:

Im Titel wird zwischen den Wörtern „Steinbruch“ und „an“ das Wort „Rotsch“ eingefügt.

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 177 bis 183;

Aufgrund der Anfrage des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Walhorn auf Auszahlung eines Zuschusses in Höhe von 6.000,00 EUR, aufgrund der nach Beendigung des ersten Walhorer Bildhauersymposiums zeitnah anstehenden Auszahlungen der Künstlergagen;

Aufgrund der Tatsache, dass die finanziellen Mittel für die Auszahlung des Zuschusses Skulpturenweg Steinbruch im Haushalt 2021 unter OB 20 PR 80 EWK 52.10 mit der Mittelbindung 1000038790 zur Verfügung stehen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR wird für den Skulpturenweg Steinbruch Rotsch an den Verkehrs- und Verschönerungsverein Walhorn ausgezahlt.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## **12. Einrichtung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes gelegen 4711 Walhorn, Karolingerplatz 31 – Genehmigung des Vergabeverfahrens und der Kosten**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, mit der folgenden Anpassung:

In Absatz 3 wird die Zahl „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Houben – Meessen und V. Hagelstein - Schmitz in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In der Erwägung, dass nach dem Auszug der öffentlichen Jugendarbeit Lontzen/Walhorn im Jahr 2019 aus dem Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn über die zukünftige Nutzung der nun leerstehenden Räumlichkeiten beraten wurde;

In der Erwägung, dass auch diese Immobilie einer künftigen Nutzung zugeführt werden soll;

In der Erwägung, dass die Nutzung der Jugend im Weitesten Sinne zugeführt werden soll;

In der Erwägung, dass die Räumlichkeiten sowie die Lage der Immobilie sich für die Einrichtung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur anbieten;

In der Erwägung, dass der Bedarf an solchen Diensten auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen stetig steigt und sich hier die Chance bietet, entsprechende Räumlichkeiten adäquat umzubauen;

In der Erwägung, dass das Projekt den Umbau der o.g. Räumlichkeiten bzw. die Schaffung eines Schlaf- und Ruheraumes, eines Betreuungs- bzw. Spielbereiches, eines Essbereiches, einer Küche, eines Wickelraumes, sowie Außenanlagen umfasst;

In der Erwägung, dass die Arbeiten durch die Gemeinde in Eigenregie durchgeführt werden sollen und hierfür das benötigte Material angekauft werden soll;

In der Erwägung, dass sich die Kosten auf insgesamt schätzungsweise 35.000,00 EUR einschl. MwSt. beläuft, die Summe im Haushalt vorgesehen wurde und sich wie folgt zusammensetzt:

- Sanitäranlagen:	20.500,00 EUR
- Küchen:	3.500,00 EUR
- Brandmeldeanlage:	3.500,00 EUR
- Brandschutzmaßnahmen:	1.000,00 EUR
- Anstrich (Materialkosten):	2.000,00 EUR
- Bodenbelag (Lino):	2.000,00 EUR
- Außenanlagen (Material):	1.500,00 EUR
- Verschiedenes:	1.000,00 EUR

TOTAL: 35.000,00 EUR

In der Erwägung, dass der Lieferauftrag somit auf angenommene Rechnung vergeben werden kann;

Nach Erläuterungen der für Kleinkindbetreuung zuständigen Schöffin Frau Evelyn Jadin;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 1 Enthaltung (S. Houben-Meessen):

**Artikel 1** – Für die Errichtung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes gelegen 4711 Walhorn, Karolingerplatz 31, werden die Kosten für den Umbau in Höhe von schätzungsweise 35.000,00 EUR inkl. MwSt. genehmigt. Die Lieferaufträge werden auf angenommene Rechnung vergeben.

**Artikel 2** – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

### **13. Aufruf zur Einreichung eines Konzeptes für das Projekt der Schaffung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur Betreuung in externen Räumen anstatt zuhause**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, mit der folgenden Anpassung:

In Absatz 2 wird die Zahl „2019“ durch „2020“ ersetzt.

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Houben – Meessen, V. Hagelstein – Schmitz, R. Franssen, S. Cloot und der Schöffin E. Jadin in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 150 und 151;

In der Erwägung, dass nach dem Auszug der öffentlichen Jugendarbeit Lontzen/Walhorn im Jahr 2019 aus dem Gebäude Karolingerplatz 31 in 4711 Walhorn über die zukünftige Nutzung der nun leerstehenden Räumlichkeiten beraten wurde;

In der Erwägung, dass auch diese Immobilie einer künftigen Nutzung zugeführt werden soll;

In der Erwägung, dass die Nutzung der Jugend im Weitesten Sinne zugeführt werden soll;

In der Erwägung, dass die Räumlichkeiten sowie die Lage der Immobilie sich für die Einrichtung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur anbieten;

In der Erwägung, dass der Bedarf an solchen Diensten auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen stetig steigt und sich hier die Chance bietet, entsprechende Räumlichkeiten adäquat umzubauen;

Aufgrund des am heutigen Tage durch den Gemeinderat gefassten Beschlusses zur Errichtung einer Co- Tagesmütter/-väterstruktur in den Räumlichkeiten des Gebäudes gelegen 4711 Walhorn, Karolingerplatz 31;

Nach Durchsicht des vorliegenden Aufrufs zur Einreichung eines Konzeptes für das Projekt der Schaffung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur sowie die Betreuung in externen Räumen anstatt zuhause:

In der Erwägung, dass das Projekt gemäß Artikel 3 §1 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen ist;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, S. Cloot) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz S. Houben-Meessen):

**Artikel 1** – Den Aufruf zur Einreichung eines Konzeptes für das Projekt der Schaffung einer Co-Tagesmütter/-väterstruktur zur Betreuung in externen Räumen anstatt zuhause wird genehmigt.

**Artikel 2** – Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses, der Bezeichnung der Fachjury und der Vergabe beauftragt.

#### **14. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 1. Oktober 2021**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, S. Cloot und des Schöffen Y. Heuschen in ihren Anmerkungen;

In der Erwägung, dass der Schöffe Y. Heuschen um die Aufnahme der folgenden Stellungnahme ins Protokoll gebeten hat:

*„Für mich ist es unumstritten, dass es aktuell einen besorgniserregenden Trend gibt, und ich denke wir sind uns alle einig, dass vorbeugende Maßnahmen von Nöten sind, um zu verhindern, dass sich die Szenarien der letzten Monate wiederholen.*

*Es ist wichtig, dass einer erneuten Überlastung der Krankenhäuser, sowie einem Stillstand des Lebens und der Wirtschaft, energisch entgegengewirkt wird. Welche Entscheidungen dabei richtig oder falsch sind zeigt sich aber oft erst Monate oder sogar Jahre später.*

*Das CST kann dabei gemeinsam mit der Impfquote, individuellen vorbeugenden Gesten die wir seit nun mehr als einem Jahr an den Tag legen (Hände waschen, Maske tragen, Abstand halten), zusätzlich für Sicherheit sorgen.*

*Als besorgniserregend empfinde ich aber die Nebenwirkungen, die aus der Anwendung des CST resultieren.*

*Einerseits führt die Anwendung zu einer Diskriminierung, die den Druck auf die Entscheidungsfreiheit erhöht.*

*Andererseits kommt die Finanzierung solcher Tests für eine Familie mit niedrigem Einkommen, einer weiteren Hürde gleich. Die finanzielle Situation, darf jedoch kein Ausschlusskriterium für eine Entscheidungsfreiheit sein.*

*Daher kann ich dem hier vorliegenden Punkt nicht zustimmen.*

*Alternativ dazu hätte ich es als gut empfunden, dass man das CST dahingehend ergänzt, dass ein Test für alle Teilnehmer einer Veranstaltung erforderlich ist, aber auch finanziert wird. Dies hätte die Komponente der Diskriminierung und der sozialen Ungerechtigkeit aus dem Weg geräumt.*

*Trotz Allem kann ich die Entscheidung des Bürgermeisters in Ausführung seiner Sicherheitskompetenz und zur Wahrung einer Einheitlichung der Corona Maßnahmen innerhalb der DG nachvollziehen, sodass ich mich zu diesem Punkt enthalten werde."*

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, insbesondere Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der nachfolgenden Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 1. Oktober 2021:

### **„Der Bürgermeister,**

*Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;*

*Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 63;*

*Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;*

*Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, Artikel 13bis;*

*Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;*

*Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, Artikel 27 §1;*

*Aufgrund des Gutachtens der Risk Management Group vom 24. September 2021;*

*Aufgrund der Empfehlungen des GEMS vom 18. und 31. August 2021,*

*Aufgrund der Sitzung der Krisenzelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zusammengesetzt aus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaften und den Bürgermeistern der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, vom 29. September 2021;*

*Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung der internationalen Gesundheitskrise, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 30. Januar 2020 entsprechend festgestellt wurde;*

*Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das Coronavirus COVID-19 für die Bevölkerung darstellt;*

*In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;*

*In Erwägung, dass die sanitäre Lage regelmäßig neu ausgewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;*

*In Erwägung, dass die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 besonders stark ist und seit mehreren Wochen auch im deutschen Sprachgebiet weiter voranschreitet;*

*In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 240,5814906 beträgt;*

*In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 14-Tageinzidenz pro 100.000 Einwohner der mit dem COVID-19-Virus infizierten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 421,0176085 beträgt;*

*In Erwägung, dass am 28. September 2021 die 7-tagesdurchschnittliche Positivitätsrate der auf eine Infektion mit dem COVID-19-Virus getesteten Personen auf dem deutschen Sprachgebiet 13,8% beträgt;*

*In Erwägung, dass am 28. September 2021 die Anzahl aufgrund einer COVID-19-Erkrankung auf dem deutschen Sprachgebiet hospitalisierter Patienten 2 beträgt,*

*In Erwägung des konkreten Risikos der Einstufung des deutschen Sprachgebiets, gemäß der Kriterien des nationalen Corona-Kommissariats, in die Phase 4 der nationalen epidemiologischen Risikoeinstufung;*

*In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;*

*In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, bei anstehenden öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;*

*In Erwägung, dass die Grundregeln zur Beschränkung der Ausweitung des COVID 19-Virus (optimale Belüftung, Abstand, Masken, begrenzte Kontakte) bei mittelgroßen und großen Veranstaltungen und Ereignissen, insbesondere kulturellen oder anderen Darbietungen, Sportwettkämpfen und Kongressen, und in Dancings und Diskotheken nicht vollständig eingehalten werden können und eine Übertragung des Virus dort relativ hoch ist,*

*In Erwägung des sehr hohen Verbreitungsrisikos des COVID-19-Virus in Dancings und Diskotheken und anlässlich von Aktivitäten des Nachtlebens, insbesondere aufgrund der sehr geringen Einhaltung von Schutzmaßnahmen,*

*In Erwägung, dass die in den vergangenen Wochen im deutschen Sprachgebiet festgestellten COVID-19-Erkrankungsfälle großteils mit der Teilnahme der erkrankten Personen an Veranstaltungen und Ereignissen in Verbindung zu bringen sind,*

*In Erwägung der festgestellten Effizienz des Tragens einer Maske und der Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, in Bereichen, in denen Menschenansammlungen wahrscheinlich sind, zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19-Virus,*

*In Erwägung des Risikos der Verbreitung des COVID-19-Virus durch regelmäßige Kontakte am Arbeitsplatz,*

**BESCHLIESST:**

**Artikel 1 – §1 –** Die Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) im Sinne des erwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 ist für Organisatoren der in Artikel 15 §2 Absätze 1 und 2 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 erwähnten Veranstaltungen und Ereignisse, insbesondere kulturelle oder andere Darbietungen, Sportwettkämpfe und Kongresse, ab einem Publikum von mindestens 50 Personen im Innenbereich beziehungsweise 200 Personen im Außenbereich auf dem Gemeindegebiet verpflichtend.

Die In Absatz 1 beschriebenen Veranstaltungen und Ereignisse umfassen die unmittelbar hiermit verbundenen Horeca-Aktivitäten und betreffen alle in diesem Zusammenhang für das Publikum der Veranstaltungen oder Ereignisse zugänglichen Räumlichkeiten.

Für Veranstaltungen oder Ereignisse, die sowohl im Innen- als auch im Außenbereich stattfinden, ist das COVID Safe Ticket (CST) ab einer Publikumszahl von 50 Personen anzuwenden.

Der Zugang zu den in Absatz 1 erwähnten Veranstaltungen ist für Besucher ab 16 Jahren nur gegen Vorlage des COVID Safe Tickets (CST) möglich.

§2 – Die gemäß §1 verpflichtete Nutzung des COVID Safe Tickets (CST) gilt nicht für folgende Veranstaltungen und Ereignisse:

1. Sporttrainings;
2. interne Vereinsaktivitäten;
3. Empfänge und Bankette mit privatem Charakter.

Als Empfang oder Bankett im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gelten Zusammenkünfte, zu denen der Zugang nicht frei ist, sondern auf Einladung erfolgt, und im Familien- oder Freundeskreis oder im beruflichen Kreis stattfinden. Als Bankette und Empfänge mit privatem Charakter gelten insbesondere Hochzeitsempfänge, Empfänge nach einer Bestattung oder Babypartys, Betriebsfeiern für das Personal, zu denen die Lebenspartner eingeladen sind, und Bankette oder Empfänge, die eine Vereinigung für ihre Mitglieder veranstaltet.

**Art. 2 – §1 –** Das Tragen einer Maske oder einer Alternative aus Stoff ist für alle Personen ab 12 Jahren verpflichtend:

1. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Unternehmen und Vereinigungen, die Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, einschließlich des Horeca-Gewerbes;
2. in öffentlichen Verwaltungen;
3. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten von Einrichtungen aus dem Kultur-, Freizeit-, Event- und Sportsektor.

Für die Anwendung von Absatz 1 versteht man unter Maske oder Alternative aus Stoff eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden

In Abweichung von Absatz 1 gilt die Maskenpflicht nicht:

1. für den in Absatz 1 Nummer 3 erwähnten Bereich, wenn dieser der Anwendung des COVID Safe Tickets (CST) gemäß Artikel 1 unterliegt;
2. während des gelegentlichen Essens und Trinkens;
3. wenn das Tragen der Maske aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist;
4. wenn das Tragen der Maske aus medizinischen Gründe nicht möglich ist. In diesem Fall kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden. Wer aufgrund einer durch ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske, eine Alternative aus Stoff oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Verpflichtung, eine dieser Alternativen zu tragen, entbunden.

§2 – Die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Wahrung eines Abstands von 1,5 Metern zwischen den Personen, gilt in den in §1 Absatz 1 erwähnten Gebäuden und Räumlichkeiten.

Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die unter demselben Dach wohnen, untereinander;
2. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich untereinander;
3. für Personen, die sich im Rahmen eines dauerhaften engen Kontakts treffen, untereinander;
4. zwischen Begleitern einerseits und hilfsbedürftigen Personen andererseits;
5. in Fällen, in denen das Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden kann.

**Art. 3 –** Nachtläden dürfen zu ihren gewöhnlichen Öffnungszeiten und bis höchstens 1 Uhr öffnen.

**Art. 4 –** Diskotheken werden geschlossen.

**Art. 5 –** Homeoffice wird dringend empfohlen für alle Unternehmen, Vereinigungen und Dienste gleich welcher Größe, und zwar für alle Personalmitglieder, deren Funktion sich dazu eignet. Homeoffice erfolgt in Übereinstimmung mit den bestehenden kollektiven Arbeitsabkommen und Vereinbarungen.

Unternehmen, Vereinigungen und Dienste ergreifen rechtzeitig geeignete Präventionsmaßnahmen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing und so ein Höchstmaß an Schutz zu gewährleisten.

**Art. 6** – Verstöße gegen die vorliegende Verfügung werden mit einer administrativen Geldbuße von höchstens 175 oder 350 Euro, je nachdem, ob der Zuwiderhandelnde minderjährig oder volljährig ist, und mit einer zeitweiligen oder endgültigen verwaltungsrechtlichen Schließung der betreffenden Einrichtung oder einer dieser Sanktionen geahndet.

Die Ahndung und Beitreibung der verhängten Sanktionen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen.

**Art. 7** – Die Polizeidienste sind gemäß Artikel 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt mit der Durchführung der vorliegenden Verfügung beauftragt.

**Art. 8** – Die vorliegende Verfügung tritt am 2. Oktober 2021 um 0.00 Uhr in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 2021 einschließlich gültig.

**Art. 9** – Die vorliegende Verfügung wird an den hierfür vorgesehenen Stellen veröffentlicht.

**Art. 10** – Die vorliegende Verfügung wird unverzüglich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und diesem in seiner nächstfolgenden Versammlung zur Bestätigung vorgelegt.

**Art. 11** – Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Durchführung an:

1. die lokale Polizeizone Weser-Göhl;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen.

Eine Abschrift der vorliegenden Verfügung ergeht zur Information an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

**Art. 12** – Gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 kann gegen die vorliegende Verfügung eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden. Die Klage wird eingereicht wegen Verletzung wesentlicher oder unter Androhung der Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, wegen Befugnisüberschreitung oder wegen Befugnismissbrauch. Die unterschriebene Klage hat innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung entweder mittels Einschreibebrief bei der Kanzlei des Staatsrates, rue de la Science 33, 1040 Brüssel, oder auf elektronischem Weg (<http://eproadmin.raadvst-consetat.be/>) zu erfolgen.

Lontzen, den 1. Oktober 2021

**Patrick THEVISSSEN**  
**Bürgermeister"**

**Bestätigt** mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout) und 1 Enthaltung (Y. Heuschen) die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 1. Oktober 2021

## **15. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)**

### **Frage 1:**

Das Ratsmitglied Frau S. Houben (Union) stellt dem Gremium folgende Frage:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister und Schulbeauftragter,

Am 6. Oktober ging in der Schule Herbesthal die Quarantäne für 36 Kinder und die von Covid-19 betroffene Lehrperson zu Ende, nachdem der Kindergarten Ende September komplett geschlossen worden war. Aus der Berichterstattung konnten wir entnehmen, dass diese Maßnahme von Kaleido als unnötig eingestuft wurde, gleichzeitig wurde deutlich gesagt, dass das Lehrerkollegium wohl zu

leichtfertig mit den geltenden Maßnahmen umgegangen sei. Dies hat den Unmut vieler Eltern hervorgerufen und veranlasst uns zu folgenden Fragen, die vielleicht zur Klärung beitragen können:

- Was hat Sie dazu bewogen, die Schule zu schließen, ohne epidemiologischen Grund und entgegen dem geltenden Fallmanagement von Kaleido als zuständiger Behörde?
- Welche Lösungen hat die Schule Eltern zur Betreuung der Kinder angeboten?
- Welche Lehren ziehen Sie zusammen mit dem Lehrerkollegium aus dem Vorfall, um künftig potenzielle Hochrisikokontakte und weitere massive Quarantänefälle einzuschränken?

Vielen Dank für Ihre Antworten.“

## **Antwort des Bürgermeisters Patrick Thevissen**

### **Zum Sachverhalt:**

#### **Schritt 1: Die Klassenschließung:**

Zitat Frédéric Straet (Schulleiter Herbesthal): „Am Freitag 24.09 fühlt sich die Kindergärtnerin (...) krank, meldet sich im Büro ab und fährt nach Hause. Bei anfänglichen Erkältungserscheinungen hatte sie bereits im Vorfeld einen **Schnelltest** gemacht, der sich **als negativ** herausstellte. Das Personalmitglied (PM) lässt sich nun **erneut testen** (PCR Test).

Samstagabend erhält (die Kindergärtnerin) ihr Ergebnis: sie ist **positiv**. Sie teilt das Ergebnis dem Schulleiter mit.

Am Sonntagvormittag fährt der Schulleiter zur Schule. Er telefoniert erneut mit der Kollegin, mit dem Bürgermeister und mit Kaleido. Die positiv-getestete Lehrerin hatte **„engere“ Kontakte mit nur 3-4 Kolleginnen des Teams** (aufgrund des bilingualen Projektes + Kindergartenassistentinnen).

Eine Schließung der **beiden** betroffenen Kindergartenklassen war in keinstem Fall zu vermeiden. Der Schulleiter **kontaktiert alle Eltern der betroffenen Kinder** (Kontaktblase Lehrperson).

**Zitat Grenzecho:** ... wurden beide Klassen (...) auf Anordnung von Kaleido Ostbelgien, geschlossen: 36 Kinder sowie die beiden Lehrkräfte begaben sich in Quarantäne. „Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn ein Kind statt einer Lehrkraft positiv getestet worden wäre. Erwachsene gelten nämlich als ansteckender, sodass hier schärfere Bestimmungen greifen“, präzisiert Kaleido-Direktor Manfred Kohlen.

#### **Schritt 2: Die Hochrisikokontaktermittlung:**

Kaleido führt das Tracing durch und sammelt hierfür die Daten bei den betroffenen Personen ein. Dies geschieht. *Der Schulleiter wartet auf die Entscheidung von Kaleido, was **die anderen Klassen** im Kindergarten betrifft – für die Testung/Schließung/Quarantäne anderer PM oder Schüler.*

*Entscheidung von Kaleido: **Alle PM des KG müssen getestet werden. Die Lehrer müssen bis Erhalt der Ergebnisse in Quarantäne bleiben.***

**Zitat Grenzecho:** In einem nächsten Schritt ermittelte Kaleido die sogenannten Hochrisikokontakte der infizierten Kindergärtnerin – alle Personen, die in den vergangenen Tagen länger als eine Viertelstunde mit ihr zusammen waren, ohne dabei eine Maske zu tragen oder den empfohlenen Abstand einzuhalten. „Das traf auf neun Kollegen der Frau zu, was äußerst viel ist“, gibt Manfred Kohlen zu bedenken.

Patrick Thevissen: Bemerkung: Kollegen ist *sensu lato* zu verstehen, nämlich Kindergärtnerinnen, Kindergartenhelfer, bis hin zur Köchin (Verwandte). (wir haben gar keine 9 +1 Kindergärtnerinnen)

#### **Schritt 3: Komplettschließung des gesamten Kindergartens: 1 Tag**

Wann:

am Montag, den 27. September 2021 – Covid bedingt, wegen Testung nach (berufsbedingten) engeren Kontakten der Kindergärtnerinnen und Kindergartenassistentinnen in den bilingualen Projekten;

am Dienstag, 28. September war (angekündigter) Konferenztag für den gesamten Kindergarten.

*„Da am Dienstag bereits ein Konferenztag festgelegt war, dauerte die komplette Schließung glücklicherweise nur 1 Tag.“*

*„Am Sonntagnachmittag gibt es keinen Bereitschaftsdienst beim Ministerium, keinen beim RZKB und keinen bei der Gemeinde. Insofern ist es fast unmöglich eine Betreuung für die restlichen 100 KG-Kinder zu organisieren.“*

*Seitens der Eltern wurde nach Erhalt der Mitteilung über die notwendige Schließung bei der Direktion keine einzige Betreuungsanfrage gestellt. Eine im Nachhinein sich herausstellende Unzufriedenheit bei den Eltern (durch Austausch mit dem Lehrpersonal) ist selbstverständlich nachvollziehbar – leider aber auch unausweichlich“.*

**Zitat Grenzecho:** Inzwischen hatte die Schule Anfang der Woche zu der drastischen Maßnahme gegriffen, den gesamten Kindergarten zu schließen – vorsorglich, so hieß es. Nötig gewesen wäre das laut Protokoll nicht, betont Manfred KOHNEN: „Wir haben das nicht veranlasst. Die Schließung ist nur indirekt auf den bestätigten Corona-Fall zurückzuführen“. Vielmehr habe der daraus resultierende Personalmangel der Schule keine andere Wahl gelassen, vermutet er.

#### **Schritt 4: Wiederaufnahme des Betriebs außer in Quarantäne-Klassen**

*„Resultate der PCR-Tests: Es wurde keine weiteren PM positiv getestet.“*

**Zitat Grenzecho:** Am Dienstagnachmittag gab Bürgermeister Patrick Thevissen (Energie) schließlich bekannt, dass sich keiner der Hochrisikokontakte angesteckt habe. Seit Mittwoch ist der Kindergarten zwar wieder teilweise geöffnet, allerdings befinden sich die 36 Schüler sowie die positiv getestete Kindergärtnerin nach wie vor bis zum 6. Oktober in Quarantäne, was berufstätige Eltern wiederum in Bedrängnis bringt, weil sie eine Betreuung organisieren müssen.

Am 29. September war der Betrieb – mit dem „Safe getesteten“ Personal – wieder aufgenommen, außer für die 2 – protokollgemäss – von Kaleido zwangsgeschlossenen Klassen (36 Kinder).

#### **Schritt 5: Volle Wiederaufnahme nach Testung und Quarantäne.**

##### **Bemerkung:**

Zitat Sandra Houben: „Aus der Berichterstattung konnten wir entnehmen, dass diese Maßnahme von Kaleido als unnötig eingestuft wurde“:

Ich möchte Sie bitten das Kaleido Statement getreu und unverfälscht zu verstehen. Es lautet: „Wir haben das (die Komplettschliessung) nicht veranlasst. Die Schließung ist nur indirekt auf den bestätigten Corona-Fall zurückzuführen“. Vielmehr habe der daraus resultierende Personalmangel der Schule keine andere Wahl gelassen, vermutet er.

Zitat Sandra Houben: „gleichzeitig wurde deutlich gesagt, dass das Lehrerkollegium wohl zu leichtfertig mit den geltenden Maßnahmen umgegangen sei“.

Zitat Grenzecho: Ist das Kollegium demnach allzu leichtfertig mit den geltenden Maßnahmen umgegangen? „Da Kontakte dieser Art vermeidbar sind, muss man diese Frage leider bejahen“, so die Einschätzung des Kaleido-Direktors.

##### **Antworten:**

- Was hat Sie dazu bewogen, die Schule zu schließen, ohne epidemiologischen Grund und entgegen dem geltenden Fallmanagement von Kaleido als zuständiger Behörde?

Berichtigend muss ich eingehen auf die 2 (nach meinem Dafürhalten sachlich irrtümlichen) Prämissen Ihrer Frage, nämlich, dass – laut Ihrer Auffassung – nicht Vorliegen eines epidemiologischen Grundes und die angebliche Nichteinhaltung des geltenden Fallmanagements von Kaleido.

Es gab nämlich unstrittiger Weise einen Infektionsfall im Lehrpersonal (mit 2 Klassenkontakten) und es gab (von der betroffenen Person und ohne Einwirken der Schulleitung und des Schulträgers) eine

Angabe von „Hochrisikokontakten“. Das ist der epidemiologische Grund (der im Fallmanagement von Kaleido aufgenommen ist) und dessen Konsequenzen (die nicht im Fallmanagement von Kaleido aufgenommen ist, aber dennoch Bestand haben).

Nach dieser notwendigen Klärung, über die wir uns bestimmt einig sein werden; jetzt zu der Frage „was hat uns dazu bewogen, die Schule zu schließen“?

**Die Schulschließung zwingt sich dann auf, wenn das Schulpersonal in Folge von testungsbedingter Entfernung ausfällt. Ob dies durch Direktentscheidung von Kaleido (*quod non in specie, qua* Komplettschließung), oder durch indirekte Folge aus der Kaleido-Entscheidung, wie hier, notwendig wird.**

Die Einsetzung von (ungeschultem) *Quidam*-Personal ist jedenfalls keine alternative Option.

Wo sind die Kinder dann – während 1. Tages – am besten aufgehoben? Zu Hause. Da ist dann zu klären, ob das für jemanden absolut nicht geht. Deshalb auch der persönliche Anruf bei den Eltern. Es wurden dem Direktor, im persönlichen Einzelgespräch keine unüberwindbaren Schwierigkeiten seitens der Eltern gemeldet.

*Zitat Frédéric Straet (Schulleiter Herbesthal): Seitens der Eltern wurde nach Erhalt der Mitteilung über die notwendige Schließung bei der Direktion keine einzige Betreuungsanfrage gestellt. Eine im Nachhinein sich herausstellende Unzufriedenheit bei den Eltern (durch Austausch mit dem Lehrpersonal) ist selbstverständlich nachvollziehbar – leider aber auch unausweichlich.*

- Welche Lösungen hat die Schule Eltern zur Betreuung der Kinder angeboten?

Persönliche Information durch den Direktor selbst, mit Bedarfserhebung. An der Stelle möchte ich dann auch den Einsatz des Schulleiters hervorheben und respektiert wissen.

- Welche Lehren ziehen Sie zusammen mit dem Lehrerkollegium aus dem Vorfall, um künftig potenzielle Hochrisikokontakte und weitere massive Quarantänefälle einzuschränken?

Dass das „Null-Risiko“ nicht besteht.

Dass weiterhin die Vorsicht gilt. Was auch der Fall war und weiterhin ist (egal was Herr Kohlen „vom Schreibtisch aus“ und ohne kontradiktorische Sachprüfung).

Dass „massive Quarantänefälle“ (hier zwei Klassen) sich nur durch Aufteilung der Klassen bewältigen lassen würden. Was aber nicht möglich ist.

Die Definition der „Hochrisikokontakte“ hinterfragen (zur Erinnerung, kein einziger Fall der Hochrisikokontakte war in casu positiv...)

Jedenfalls nicht animieren zum Belügen, Verschleiern von Kontakten oder Schönreden...

## **Frage 2:**

Das Ratsmitglied Herr R. Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

### „Fahrradstände in Astenet und in Walhorn

Sehr geehrter Herr Schöffe für Mobilität ,

Am 21.05., 16.06. UND 28.07. erhielten Sie E-Mails mit Anfragen zwecks Anbringung von Fahrradständen an der Kapelle Caterina Von Siena und auf dem Parkplatz von Haus Harna. Leider sind diese E-Mails bis heute ohne Antwort geblieben.

Heute, fast 5 Monate später, stelle und erläutere ich diese Anfragen nun öffentlich mit der Bitte um Stellungnahme.

Zum ersten Ort: Gegenüber der Kapelle Caterina von Siena befindet sich ein Parkplatz und ein Buswartehäuschen.

Dort stellen regelmäßig Personen ihr Fahrrad ab, um mit dem Bus weiterzufahren, abgeholt zu werden oder um einen Halt an der Kapelle zu machen.

Es wäre angebracht dort einen festen Fahrradständer anzubringen z.B vorne am Parkplatz (Seite Astenet) hinter dem Elektromast und nahe der Bushaltestelle.

Zum zweiten Standort: Eine ähnliche Anfrage kam vom Verwaltungsrat der VoG Haus Harna, wo der gleiche Bedarf festgestellt wurde. Der Parkplatz hinter Haus Harna wäre ein guter Standort. Könnte die Gemeinde an diesen beiden Standorten Fahrradständer anbringen?

Ich danke im Voraus"

### **Antwort von Yannick Heuschen**

Sehr geehrter Herr Franssen,

am 25.05 habe ich den Bauhofleiter damit beauftragt Preise für Fahrradständer einzuholen, um die Kapazität von 6 Fahrrädern an der Caterina von Siena an besagter Stelle zu schaffen. 2 Monate später bekam ich eine ähnliche Anfrage seitens der VOG Haus Harna. Daraufhin habe ich mich beim Bauhofleiter während unseres darauffolgenden Treffens nach dem Stand der Dinge informiert. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Preisangebot vorlag habe ich ihn darum gebeten den Preis für 3x6 Stellplätze einzuholen, um zusätzlich zum Haus Harna und der Caterina von Siena auch in Herbesthal an der Mehrzweckhalle zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Die angebotenen Modelle entsprachen dann aber nicht den Erwartungen, da es schwierig war auch das Chassi des Fahrrads zu sichern, was aber in meinen Augen angesichts des Wertes eines Elektrofahrrads unerlässlich ist.

Mittlerweile liegen uns Preise für verschiedene Modelle vor, sodass der Punkt am morgigen Tag auf der Tagesordnung des Gemeindegremiums stehen wird. Die Antwort folgt, sobald sich die Sache in trockenen Tüchern befindet.

### **Frage 3:**

Das Ratsmitglied Herr R. Franssen (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

„Zur Rolle des KBARM

Sehr geehrte Frau Schöffin,

Am 02/09 tagte der KBARM, um ein Gutachten zum Windradprojekt Walhorer Heide zu erteilen. Ein Vertreter des Studienbüros war eingeladen und erklärte die Umweltstudie und während 2 Stunden wurde hierüber ausgetauscht.

Einige Tage später erfahre ich und lese, dass das GK schon am 31/08, d.h vor der Versammlung des KBARM ein Gutachten erteilte.

Das GK hätte ohne Weiteres eine Woche später dazu ein Gutachten erteilen können und somit die Überlegungen der Kommission berücksichtigen können.

Wie wollen Sie das Vertrauen dieses Begleitorgans erhalten, wenn Sie es nicht ernst nehmen? Wieso haben Sie nicht gewartet?

Werden Sie in Zukunft weiterhin so verfahren?

Danke im Voraus"

### **Antwort von Evelyn**

Sehr geehrter Herr Kollege,  
lieber Roger,

Ihre Frage überrascht mich, und das aus zwei Gründen.

1. Sie kennen, genauso wie ich, den Unterschied zwischen dem Verfahren im Rahmen eines Antrages auf Städtebaugenehmigung, in dem das GK federführend ist, und dem im Rahmen eines Antrags auf Globalgenehmigung, in dem das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Entscheidungsträger ist.

Zur Erinnerung: Hier handelt es sich um einen Antrag auf Globalgenehmigung, sodass unterschiedliche Gutachten unabhängig voneinander eingeholt werden, so nämlich, dass des Gemeindegremiums und das des KBARM.

2. Dass Sie mir indirekt unterstellen, ich nehme die Meinung des KBARM nicht ernst, empfinde ich ehrlich gesagt fast schon als beleidigend, denn Sie wissen ganz genau, dass dem nicht so ist. Das habe ich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt.

Meine einzige Erklärung für Ihre Frage ist, dass Sie zum Zeitpunkt Ihrer Fragestellung vergessen hatten, dass die 2 Gutachten unabhängig voneinander abzugeben waren. Das verzeihe ich Ihnen.

**Frage 4:**

Das Ratsmitglied Herr E. Simar (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Heuernte in den Parkanlagen

Sehr geehrtes Gemeindegremium

Vor einigen Wochen hat in mindestens vier öffentlichen Parkanlagen und neben Spielplätzen die Heuernte stattgefunden, nachdem dort monatelang nicht gemäht wurde.

Dies hat für Unmut, Unverständnis und Protest bei vielen Bürgern gesorgt. Grün ist gut, aber Wildnis gehört nicht in Parkanlagen, auf Spielplätze und Friedhöfe!

Da das Material des Bauhofs nicht mehr in der Lage war, diese Arbeiten zu verrichten, wurde der Auftrag ausgeschrieben. Hierzu meine Fragen:

Wie hoch waren die Kosten?

Welche Lehren ziehen Sie aus diesem Experiment und was wollen Sie ggf. im nächsten Jahr ändern?

Danke für Ihre Antwort.

**Antwort von Yannick Heuschen**

Sehr geehrter Herr Simar,

es kann weder von einem Experiment noch von einer Heuernte die Rede sein, sondern eher von einem Anfang und einer differenzierten Herangehensweise bei der Pflege von Grünflächen. Begleitet werden wir dabei von Adalia, die von dem Ergebnis, welches wir bereits nach nur einem Jahr erreicht haben, derart begeistert waren, dass sie uns künftig als Modell für den deutschsprachigen Raum avancieren wollen. Auch wenn über die Absicht bereits vor 2 Jahren im Infoblatt berichtet wurde, eine differenzierte Herangehensweise in die Tat umzusetzen, sind wir gemeinsam mit Adalia zum Schluss gekommen, dass mehr kommuniziert werden könnte. Dabei wollen sie uns für die kommende Saison unter die Arme greifen. So erschien im August schonmal dazu ein groß angelegter detaillierter Artikel im Grenzecho zum Sinn und den Vorteilen dieser Herangehensweise. Der Artikel wurde ebenfalls im Infoblatt veröffentlicht.

Unser Maschinenpark erlaubt uns zurzeit eine solche Herangehensweise. Die Anschaffung neuer Maschinen würde das Ergebnis aber optimieren. Somit hat der späte Schnitt außer Zeit nichts gekostet. Die Zeitbilanz ist unterm Strich dennoch positiv.

Für nächstes Jahr soll also der Fokus auf die Kommunikation und das Ergänzen der fehlenden Details gesetzt, aber auch auf die Neuanschaffung von Gerätschaften, die eine differenzierte Herangehensweise verbessern werden. Unterm Strich können wir mit dem Start zufrieden sein und das Beispiel der Friedhöfe zeigt, dass sich Geduld auszahlt. Die Labelisierung der Friedhöfe, sowie die inzwischen seit 6 Jahren unerreichte Zufriedenheit dessen Nutzer gibt uns Recht.

**Frage 5:**

Das Ratsmitglied Herr E. Simar (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Spielplatz Herbesthal

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Am Standort Alte Schmiede ist zwar nun gemäht worden, jedoch wurde der lang erwartete neue Spielplatz noch immer nicht in Ordnung gebracht und fertiggestellt.

Trotz meiner Intervention im vergangenen Februar beim Gemeinderat und meiner Erinnerung an das Bauamt im Juni.

Jedes Mal lautet die Antwort, dass es bis zu den Ferien erledigt sein wird. Leider sind die Ferien für die Kinder vorbei, der Spielplatz aber immer noch nicht fertig.

Die Tatsache, dass dieses Projekt nicht in der Zuständigkeit eines einzelnen Schöffen liegt, darf die Sache nicht erschweren (Raumordnung, Ländliche Entwicklung, Sport).

Wie bereits in meiner vorherigen Frage im Februar gefordert, Können Sie gemeinsam (im Team) dafür sorgen, dass dieses Projekt endlich prioritär behandelt und umgesetzt wird?

Warum wurden die Gummimatten auf einen Boden gelegt, der nicht vernünftig nivelliert wurde?

Warum eine solche Zeit- und Geldverschwendung? Und wie geht es weiter?

Vielen Dank im Voraus für die Kinder.

**Antwort von Werner Heeren**

Wir sind auch nicht mit der gelieferten Arbeit zufrieden und haben entsprechend reklamiert. Insofern das Wetter mitspielt werden die Ausbesserungsarbeiten in den nächsten Tagen verrichtet.

**Namens des Gemeindegremiums:**

**Der Generaldirektor,  
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**